

## **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn**

### **Antrag der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Niedernhall, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Windenergieanlage in Obersulm (WEA IV)**

Die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 1088, Flurnummer 2 auf Gemarkung Eichelberg der Gemeinde Obersulm eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben. Die beantragte Anlage ergänzt den bereits bestehenden Windpark (Bretzfeld-Obersulm), mit drei Windenergieanlagen. Zwei der drei Anlagen stehen auf Gemarkung der Gemeinde Bretzfeld (Hohenlohekreis), eine auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm (Landkreis Heilbronn).

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb von landeseigenen Waldflächen (Landesbetrieb ForstBW).

Die Anlage vom Typ Nordex N175/6.X TCS 179 verfügt über eine Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m, eine Gesamthöhe von 267 m sowie eine Leistung von 6.220 Kilowatt.

Die Inbetriebnahme ist für Ende 2026 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Auf Antrag der Trägerin des Vorhabens findet das Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG unter Einbeziehung der Öffentlichkeit statt. Das Vorhaben fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die für das Vorhaben notwendige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 UVPG konnte entfallen, weil die Trägerin des Vorhabens auf freiwilliger Basis eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt, implizit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt und ein UVP-Bericht vorgelegt hat. Das Entfallen der Vorprüfung ist zweckmäßig, für das Vorhaben besteht UVP-Pflicht.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm ist das Landratsamt Heilbronn.

Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG sowie die Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom **06. Februar 2024** bis einschließlich **05. März 2024** bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Landratsamt Heilbronn, Dienstort: Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn, Zimmer K 408  
(Postanschrift: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn)
2. Gemeindeverwaltung Obersulm, Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm, Zimmer 118
3. Stadtverwaltung Löwenstein, Maybachstraße 32, 74245 Löwenstein, Zimmer 5
4. Gemeindeverwaltung Wüstenrot, Eichwaldstraße 19, 71543 Wüstenrot, Zimmer 21
5. Gemeindeverwaltung Bretzfeld, Adolzfurter Straße 12, 74626 Bretzfeld, im Foyer des Rathauses

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de) auf der Startseite unter „Das Landratsamt, Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **06. Februar 2024** bis einschließlich **05. April 2024** schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch an [windenergie-obersulm@landratsamt-heilbronn.de](mailto:windenergie-obersulm@landratsamt-heilbronn.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendungen müssen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn deren Bekanntgabe an den Antragsteller und die beteiligten Behörden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei

gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Heilbronn nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de) auf der Startseite unter „Das Landratsamt, Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am Donnerstag, den **13. Juni 2024 um 9.00 Uhr** im Rathaus Obersulm, großer Ratssaal, Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm-Affaltrach, statt, in dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Heilbronn, den 16.01.2024  
Landratsamt Heilbronn  
- Bauen und Umwelt -